

140

BUNDESGERICHTSHOF

2471 008

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 71/69

URTEIL

Verkündet am

12. März 1970

P o h l ,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Josef Martin B [REDACTED] , Ch [REDACTED] , F [REDACTED] street [REDACTED] , I [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED] ,
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes werden das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Oktober 1968 aufgehoben und das Urteil der zweiten Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom 16. Januar 1968 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der jetzt 44 Jahre alte Kläger ist Jude. Er verlangt Entschädigung für Ausbildungsschaden, den sein am ■. ■■■■ 1935 geborener Bruder Kurt B■■■ erlitten hat. Zusammen mit seinen Eltern und seinem Bruder Kurt lebte er bis 15. Juni 1942 in Köln. Sein Bruder wäre ohne rassische Verfolgung im Jahre 1942 schulpflichtig geworden. Er besuchte die Volksschule jedoch nicht. Am 15. Juni 1942 verbrachten die nationalsozialistischen Machthaber den

- 3 -

Bruder und die Eltern des Klägers in das Konzentrationslager Theresienstadt. Dort ist der Bruder verschollen. Das Amtsgericht Köln erklärte ihn durch Beschluß vom 5. September 1958 für tot und setzte den 8. Mai 1945 als Todeszeitpunkt fest. Der Kläger und sein Bruder Adolf B. sind Erben des Kurt B. in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Anspruch ab. Das Landgericht hat der auf Zahlung an die Erbengemeinschaft gerichteten Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser wendet das beklagte Land sich gegen die Zuerkennung des Anspruchs. Es beantragt, unter Aufhebung des Berufungsurteils nach den Schlußanträgen des beklagten Landes im Berufungsrechtszuge zu erkennen. Der Kläger ist im Revisionsrechtszuge nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist sachlich gerechtfertigt.

Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben.

Der Erblasser war im Todeszeitpunkt 9 Jahre alt.

Ein zu entschädigender Ausbildungsschaden im Sinne der §§ 115, 116 BEG ist aus den Gründen, die der Bundesgerichtshof im einzelnen in RzW 1969, 266 Nr. 19 ausgeführt hat, nicht gegeben. Der Mangel in der Ausbildung als solcher, herbeigeführt durch Ausschluß oder Unter-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

brechung, erfüllt zwar den Entschädigungstatbestand. Es genügt aber nicht, daß die Schulausbildung einem Verfolgten, der im Kindesalter verstorben ist und der deshalb niemals die Möglichkeit hatte, seine Ausbildung im Erwerbsleben zu verwerten, vorenthalten wurde. Das folgt insbesondere aus der Zuordnung des Ausbildungsschadens zu den materiellen Erwerbsschäden. Eine Entschädigung nach § 116 BEG ist ausgeschlossen, wo die gesetzgeberische Unterstellung, die Ausbildungsstörung habe einen Erwerbsschaden nach sich gezogen, im tatsächlichen Geschehensablauf keine Stütze findet, weil jede erwerbswirtschaftliche Nutzung der Ausbildung und damit auch der Arbeitskraft von vornherein entfällt. Das ist in aller Regel der Fall, wenn ein Kind bereits vor der Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht verstorben ist. Anhaltspunkte dafür, daß hier Abweichendes zu gelten hat, sind nicht vorhanden.

Die Sache ist danach zur Endentscheidung reif. Da ein Entschädigungsanspruch der Erbengemeinschaft nicht besteht, wird die Klage abgewiesen.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225
Abs. 1 BEG, § 91 ZPO.

Mai

Zorn

Maaß

Dr. Woesner

von der Mühlen